



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**per E-Mail**

Landkreise und kreisfreien Städte  
Landeshauptstadt Hannover  
Region Hannover  
Stadt Göttingen  
LAB NI

Bearbeitet von:  
Herr Müller

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

E-Mail: carsten.mueller@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
63.33-12238-03.03a-1259/2021

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6313

Hannover  
10.04.2024

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);**

**hier: Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022 zur Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfsstufe 2 (RBS 2) für Berechtigte von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften (GU);**

**Übertragbarkeit der Entscheidung des BVerfG auf die Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG**

Bezug:

- Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022 (Az.: 1 BvL 3/21)

Mit o. g. Beschluss vom 19.10.2022 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 (RBS) bei einer Unterbringung von alleinstehenden erwachsenen Personen in Gemeinschaftsunterkünften (GU), die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten, für verfassungswidrig erklärt.

Das BVerfG begründet seine Entscheidung damit, dass die vorgenommene Bemessung von Leistungen für den regelmäßigen Bedarf zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz i. H. d. RBS 2 durch den Gesetzgeber nicht tragfähig begründet sei. Es gebe keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die vom Gesetzgeber angeführten Einspareffekte in GU tatsächlich zu erzielen seien. So sei für diese Personengruppe die RBS 1 zu gewähren.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Neben Leistungsberechtigten mit Anspruch nach § 2 AsylbLG, auf die der Beschluss ausdrücklich eingeht, sind nach Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auch Leistungsberechtigte mit Anspruch auf die Bedarfssätze nach §§ 3, 3a AsylbLG einzubeziehen.

Ich bitte Sie daher, den o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls auf die Fallgruppen nach §§ 3, 3a Abs.1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Susanne Graf

---

---